



KVK AI

Kantonale Versicherungskasse
Appenzell Innerrhoden

Rückstellungsreglement 26. Februar 2025

**Kantonale Versicherungskasse
Appenzell Innerrhoden**

Gerbestrasse 4
9050 Appenzell

T: +41 71 788 92 92

kvk@ai.ch
www.kvkai.ch

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Bildung von Rückstellungen	1
Art. 2 Begriffe	1
Art. 3 Vorsorgekapitalien	2
Art. 4 Technische Rückstellungen	3
Art. 5 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten	3
Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner	3
Art. 7 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle	3
Art. 8 Rückstellung für Umwandlungssatz	4
Art. 9 Weitere technische Rückstellungen	4
C. Inkrafttreten	5
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	5

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48, Art. 48e BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26 und das Vorsorgereglement der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (nachfolgend Versicherungskasse) erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen in der Versicherungskasse.

B. Bildung von Rückstellungen

Art. 2 Begriffe

- Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung ¹ Dieses Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Versicherungskasse in ihren Passiven summarisch ausgewiesenen Positionen:
- a. Vorsorgekapital aktive Versicherte,
 - b. Vorsorgekapital Rentner,
 - c. Technische Rückstellungen,
 - d. Nicht-technische Rückstellungen,
 - e. Wertschwankungsreserven sowie
 - f. Freie Mittel.
- Vorsorgekapitalien ² Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungskasse jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten belaufen sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.
- Versicherungstechnische Grundlagen ³ Die Versicherungskasse wendet Generationentafeln an. Weil die erwartete weitere Zunahme der Lebenserwartung direkt in den Leistungsbarwerten berücksichtigt wird, muss die Versicherungskasse für die Zunahme der Lebenserwartung keine Rückstellungen bilden.
- Die zur Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen von der Verwaltungskommission festgelegten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.
- Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet der Verwaltungskommission Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes und die zu verwendenden technischen Grundlagen.
- Bilanzierungsmethode ⁴ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.

Technische Rückstellungen	⁵ Die technischen Rückstellungen werden nach den Vorgaben dieses Reglements und nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
Nicht-technische Rückstellungen	⁶ Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
Wertschwankungsreserve	⁷ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Versicherungskasse Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt. Die Methodik zur Berechnung der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten. Die resultierende Zielgrösse wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.
Deckungsgrad und Unterdeckung	⁸ Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Versicherungskasse und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.
Freie Mittel und Unterdeckung	⁹ Entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse). Eine Unterdeckung wird nur dann ausgewiesen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.
Dotierung der technischen Rückstellungen	¹⁰ Die technischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann die Verwaltungskommission gemäss Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren. Die Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrer Zielgrösse dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Experte für berufliche Vorsorge ein solches Vorgehen empfiehlt.
Stetigkeit	¹¹ Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 3 Vorsorgekapitalien

Berechnung	¹ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen durch den Experten für berufliche Vorsorge auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.
Aktive Versicherte	² Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen.
Rentner	³ Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 4 Technische RückstellungenReihenfolge der
Äufnung

¹ Zuerst sind die technisch notwendigen Rückstellungen zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden.

Technisch not-
wendige Rück-
stellungen

² Technisch notwendige Rückstellungen der Versicherungskasse sind:

- a. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten;
- b. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner;
- c. Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle;
- d. Rückstellung für Umwandlungssatz;
- e. weitere technische Rückstellungen.

Art. 5 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten

Zweck

¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten aufzufangen.

Höhe

² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Dabei kann der effektive Schadenverlauf der Versicherungskasse in der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Falls eine Rückversicherung abgeschlossen wird, richtet sich die Höhe der Rückstellung nach dem Rückversicherungsgrad, der Höhe des Selbstbehalts, der Rückversicherungsprämie sowie der Risikobeiträge (als Teil der reglementarischen Zusatzbeiträge). Bei einer Stop Loss Rückversicherung beträgt die Rückstellung mindestens ein Jahresselbstbehalt.

Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner

Zweck

¹ Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung oder die effektive Verheirattungswahrscheinlichkeit von der statistisch erwarteten abweicht. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner Rechnung getragen.

Höhe

² Die Höhe der Rückstellung berechnet sich als 50% des Vorsorgekapitals der Rentner, dividiert durch die Quadratwurzel der Anzahl der Rentner (ohne Kinderrenten) und der aktiven Versicherten.

Art. 7 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

Zweck

¹ Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle wird gebildet, um die finanziellen Konsequenzen von in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen sicherzustellen.

Höhe

² Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Deckungskapital von allen in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen, berechnet mit den mutmasslichen Leistungen. Dabei kann die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtet werden. Fehlen die Informationen, kann auch ein pauschaler Betrag zurückgestellt werden.

Art. 8 Rückstellung für Umwandlungssatz

- Zweck ¹ Die Rückstellung für den Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Umwandlungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven Versicherten und Invalidenrentner, die das 55. Altersjahr vollendet haben, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Altersleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Teil kann gemäss den Erfahrungswerten der Kassenverwaltung jeweils angepasst werden.

Art. 9 Weitere technische Rückstellungen

- Zweck ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Versicherungskasse ab, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen für (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
- a. Besitzstandgarantien;
 - b. Partnerschaftsleistungen;
 - c. Verbleib Rentnerbestand nach Teilliquidation;
 - d. latente Invaliditätsfälle;
 - e. Senkung des technischen Zinssatzes;
 - f. weitere Leistungen.
- Höhe ² Diese Rückstellungen werden durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.
- Werden technische Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind diese im Rückstellungsreglement separat zu regeln.

C. Inkrafttreten

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | ¹ Dieses Rückstellungsreglement tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft. |
| Änderungen | ² Dieses Reglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. |

Die Verwaltungskommission

Appenzell, 26. Februar 2025